

tionen in 1900, worauf ein kleiner Rückgang auf 202,7 Millionen im Jahre 1902 folgte).

Es betrug nämlich

bei den Einkommen von	die Zahl der (physischen und nicht-physischen) Eingeschätzten		die Summe ihres eingeschätzten Einkommens		die Zunahme (+) oder Abnahme (-) von 1902 bis 1904 bei	
	1902	1904	1902	1904	dem Betrag des eingeschätzten Einkommens	
					der Zahl der Eingeschätzten	der eingeschätzten Einkommens
M	M	M	M	%	%	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
über 8 300 bis 26 000	15 973	16 269	16 222 943	220 450 842	+ 1,85	+ 1,96
= 26 000 = 54 000	2 796	2 749	101 001 270	99 628 950	- 1,72	- 1,36
= 54 000 = 100 000	963	902	68 189 920	64 360 830	- 6,33	- 5,62
= 100 000 = 200 000	356	342	48 780 908	46 694 574	- 3,93	- 4,28
= 200 000 = 300 000	102	91	24 535 510	22 136 118	- 10,78	- 9,78
= 300 000 = 400 000	50	43	17 444 721	14 800 580	- 14,00	- 15,16
= 400 000 = 500 000	20	14	8 910 760	6 315 833	- 30,00	- 29,12
= 500 000	34	33	34 811 140	33 789 030	- 2,91	- 2,91

In der aus Spalte 2 und 3 ersichtlichen Abnahme der Zahl der größten Einkommen ist die Ursache der Verminderung des allgemeinen Durchschnittseinkommens (siehe Abschnitt 1) zu suchen; dies wird auch dadurch bestätigt, daß für die Einkommen bis zu 8 300 Mark das Durchschnittseinkommen eines Eingeschätzten von 1902 zu 1904 von 1 000 Mark 95 Pf. auf 1 004 Mark 93 Pf. gestiegen ist. Das Schlußergebnis dieser Betrachtungen ist daher eine Verschiebung zugunsten der mittleren Steuerklassen. —

Es gibt bekanntlich verschiedene gesetzliche Bestimmungen, welche bewirken, daß nicht alle Personen nach dem Steuersatz derjenigen Klasse besteuert werden, in welche sie nach dem Betrag ihres eingeschätzten Einkommens gehören.

So befinden sich unter den in Klasse 1a (400 bis 500 Mark Einkommen) Beitragspflichtigen diejenigen außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbeetablissemments, deren hieraus fließendes Einkommen den Betrag von 400 Mark nicht übersteigt (§ 6,8 d. Gef.). Hierher gehörten

in den	physische Personen		nichtphysische Personen	
	1902	1904	1902	1904
1.	2.	3.	4.	5.
Städten . . . . .	1 059	1 266	27	25
Landgemeinden . . .	1 250	1 357	10	15
zusammen	2 309	2 623	37	40

Handelt es sich bei diesen Verschiebungen in eine höhere Klasse nur um niedrige Zahlen, so sind dagegen die durch Steuerermäßigungen erfolgenden Verschiebungen nach unten seit 1904 ziffernmäßig bedeutender. Vorher konnte eine Ermäßigung nur in den Fällen des § 13 des Gesetzes (Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindender wirtschaftlicher Verhältnisse betreffend) stattfinden und zwar, nach der seit 10. März 1894 bestehenden Fassung des Gesetzes, bei Einkommen bis zu 5 800 Mark (vorher nur bis 3 300 Mark). Im Jahre 1904 betrug die Zahl dieser Fälle, wie aus Tabelle 7 hervorgeht, 6570, d. i. nur 0,4 Prozent der überhaupt beitragspflichtigen physischen Personen mit Einkommen bis 5 800 Mark.

Eine eingreifendere Ermäßigung, die durch das Gesetz vom 1. Juli 1902 eingeführt und für 1904 erstmalig angewandt

worden ist, kommt zwar ausschließlich Familienhäuptern, aber einem nicht unbeträchtlichen Teile derselben zugute. Das neue Gesetz bestimmt in § 12, 3, dem sogenannten „Kinderparagrafen“:

„Für jedes nicht besonders zu veranlagende Familienglied, welches zur Zeit der Einschätzung (§ 16 Absatz 4 des Gesetzes) zwar das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, ist von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen 3 100 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug zu bringen, mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet.“

Da die Spannung der Steuerklassen von 400 bis zu 800 Mark Einkommen je 100 Mark, von da bis zu 1 400 Mark je 150 Mark, bis 1 600 Mark 200 Mark und von da bis 3 100 Mark je 300 Mark beträgt, so ist es möglich, daß ein Abzug vom Einkommen im Betrage von 50 Mark (bei den Einkommen bis 800 Mark) und sogar von 100 Mark (bei den Einkommen von über 800 Mark) an sich auf den Steuersatz ohne Einfluß bleibt. Nach Tabelle 6 waren tatsächlich in 128 273 Fällen die Abzüge nach § 12, 3 ohne Wirkung auf die Besteuerung, während sie in 170 332 Fällen ein Heruntersinken des steuerpflichtigen Einkommens in niedrigere Steuerklassen zur Folge hatten und in weiteren 5 283 Fällen zwar kein Überschreiten der Klassengrenze bewirkten, aber dennoch wegen des Vorhandenseins von 3 oder mehr Familiengliedern des betreffenden Alters eine Ermäßigung um 1 Klasse herbeiführten. Aus dem „Kinderparagrafen“ ist demnach für etwa 58 Prozent der in Betracht kommenden Familienhäupter eine Ersparnis erwachsen.<sup>1)</sup>

In unseren Tabellen 4 und 5 sind die nach § 6, 8 beitragspflichtigen, außerhalb Sachsens wohnenden Personen allenthalben der Klasse 1a zugerechnet, die mit Ermäßigungen dagegen stets derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Einschätzung, nicht nach ihrem Steuerzoll, gehören. Jedoch gibt in Tabelle 5 eine besondere Spalte für jede Steuerklasse an, wie hoch sich die Zahl der in derselben Beitragspflichtigen stellt, wenn man die Ab- und Zugänge in der Klasse infolge von Ermäßigungen nach § 12, 3 mit berücksichtigt.

#### 4. Die Einschätzungsergebnisse

in den einzelnen Landesteilen und in den größeren Orten.

Aus den Tabellen 1 und 3, die beide die Einschätzungsergebnisse nach den einzelnen Steuerkreisen und Steuerbezirken<sup>2)</sup> unterscheiden, ergibt sich, wenn man sie mit den entsprechenden Tabellen für 1902 vergleicht, die bereits im Jahrgange 1904 (S. 58 und 62) hervorgehobene Tatsache, daß die verhältnismäßige Geringsfügigkeit der Zunahme des Gesamteinkommens während der ersten Jahre des neuen Jahrhunderts sich durchaus nicht auf das ganze Land, sondern nur auf ein ziemlich scharf abgegrenztes, die mittleren Landesteile umfassendes Gebiet erstreckt hat; der Handelskammerbezirk Dresden (ohne die Amtshauptmannschaft Grimma) hatte im Jahre 1904 in absoluter Summe noch fast genau dasselbe Einkommen wie 1900, trotz der Bevölkerungszunahme und der dadurch vermehrten Zahl der Eingeschätzten (siehe Jahrgang 1904, S. 58). Für die 3 Einschätzungsjahre 1902, 1904 und 1906 ergibt sich folgendes.

1) Über die Wirkung auf den Steuerertrag siehe S. 9 oben.

2) Die Steuerkreise entsprechen den Regierungsbezirken (Kreis-hauptmannschaften), die Steuerbezirke decken sich mit den Amtshauptmannschaftsbezirken, wobei jedoch die Städte Leipzig und Chemnitz mit dem Amtshauptmannschaftsbezirk, die Stadt Dresden mit den beiden Amtshauptmannschaftsbezirken, die dort ihren Verwaltungssitz haben, zusammen je 1 Steuerbezirk bilden.